

RICHTLINIEN HAUSWIRTSCHAFTSJAHR



Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (folgend LBV genannt) bietet auf privater Basis unter der Bezeichnung „agriPrakti“ ein Bildungsjahr Hauswirtschaft an. Dieses Angebot richtet sich an Jugendliche, welche nach der obligatorischen Schulzeit ein Zwischenjahr absolvieren wollen.

- Fachliche und persönliche Kompetenzerweiterung
- Integration in eine bestehende Lebensgemeinschaft
- Sprungbrett in die Berufswelt

Aufgrund der Tatsache, dass mehr weibliche Personen das Hauswirtschaftsjahr absolvieren, ist das Dokument in der weiblichen Form verfasst. Dies schliesst jedoch alle Geschlechter ein.

April 2024

INHALT

| | |
|---|----|
| Ab hier | 3 |
| Absenzen | 3 |
| Anforderung Ausbildungsbetrieb | 3 |
| Arbeitsfreie Tage | 3 |
| Arbeitszeugnis | 3 |
| Arztbesuche | 4 |
| Ausbildung | 4 |
| Ausbildungsbestätigung | 4 |
| Feiertage | 4 |
| Ferien | 5 |
| Jugendarbeitsschutz | 5 |
| Jugend und Sport | 5 |
| Klassenlehrperson | 6 |
| Krankheit | 6 |
| Lerndokumentation | 6 |
| Lohn | 6 |
| Lohnfortzahlung | 7 |
| Mahlzeiten in der Schule | 7 |
| Pausen | 7 |
| Praktische Tätigkeiten | 7 |
| Präsenz | 7 |
| Probezeit | 7 |
| Qualitätssicherung | 7 |
| Schnuppertage | 7 |
| Schulberatung - für Berufsbildung und Gymnasien | 8 |
| Schule | 8 |
| Schulgeld | 8 |
| Standortgespräch | 8 |
| Unbezahlter Urlaub | 8 |
| Unterkunft | 8 |
| Vereinbarung Bildmaterial | 9 |
| Versicherungen | 9 |
| Weiterbildung | 9 |
| Wochenarbeitszeit | 9 |
| Zeiterfassung | 9 |
| Zertifikat | 9 |
| Anhang: Adressen und Links | 10 |

AB HIER

Ab hier sind alle wesentlichen Informationen für die Jugendlichen, Eltern und die Ausbilderinnen festgehalten. Wir wünschen allen ein gelungenes und erfolgreiches Jahr.

ABSENZEN

In der Schule müssen alle Absenzen mit einem [Absenzenformular](#) entschuldigt werden. Das Formular wird von den Eltern, Ausbilderin und Lehrpersonen unterschrieben (Verantwortung liegt bei der Jugendlichen).

Absenzen, die mit der Berufswahl einen direkten Zusammenhang haben, werden im Zeugnis nicht aufgeführt, müssen aber entschuldigt werden.

ANFORDERUNG AUSBILDUNGSBETRIEB

Die [Ausbildungsanforderungen](#) der Ausbilderin sind auf der Homepage ersichtlich. Die Eignung wird von der zuständigen Kommission des LBV festgestellt und regelmässig überprüft.

Es darf nur in Haushalten ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das vollständige Ausbildungsprogramm vermittelt werden kann. Analog zum Lehrplan (Jahres- und Quartalsplanung) der Schule werden im Ausbildungsbetrieb die behandelten Themen (Hauswirtschaft) vertieft.

Die Ausbilderin begleitet Jugendliche ein Jahr. Dies beinhaltet nebst Vermitteln von fachlichen auch sozialen Kompetenzen. Dies braucht Einfühlungsvermögen, Freude an der Arbeit mit jungen Menschen und die Bereitschaft, sich Zeit zu nehmen.

Sollte ein Ausbildungsbetrieb drei Jahre keine Jugendlichen aufgenommen haben, wird abgeklärt, ob die Ausbilderin weiterhin an der Bildung teilhaben möchte. Der Betrieb wird somit auf die Warteliste gesetzt.

Das Bildungsjahr agriPrakti darf anbieten, wer über den Abschluss Bäuerin eidg. FA oder HFP verfügt oder den Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung vorweisen kann.

Ausbilderinnen mit dem Abschluss Bäuerin FA oder HFP werden ohne zusätzlichen Modulbesuch bzw. Abschluss zugelassen. Für Ausbilderinnen aus anderen Berufen gelten folgende Minimalanforderungen:

Modulbesuch und Abschluss (aus der Ausbildung Bäuerin eidg. FA):

- BP 01 Reinigungstechnik und Textilpflege
- BP 02 Haushaltführung
- BP 05 Ernährung und Verpflegung
- BP 06 Produkteverarbeitung

Die Ausbilderin muss an mindestens 3 von 4 Arbeitstagen der Jugendlichen präsent sein. Sie darf eine anderweitige Tätigkeit nur ausüben, wenn die zeitliche Beanspruchung die Ausbildung von Jugendlichen in keiner Weise behindert oder in Frage stellt.

Der Ausbildungshaushalt stellt der Jugendlichen ein Zimmer zur Verfügung und nimmt sie während des Hauswirtschaftsjahrs in seine Hausgemeinschaft auf.

ARBEITSFREIE TAGE

Die Jugendliche hat Anspruch auf zwei freie Tage pro Woche. Innerhalb von vier Wochen müssen mindestens zwei freie Wochenenden von Samstag und Sonntag gewährt werden.

ARBEITSZEUGNIS

Die Ausbilderin ist verpflichtet, der Jugendlichen am Ende des Hauswirtschaftsjahrs ein ausführliches Arbeitszeugnis auszustellen. Tipps zum Erstellen eines Arbeitszeugnisses können beim Sekretariat des LBV bezogen werden.

ARZTBESUCHE

(Art. 324a OR, 329 Abs. 3 OR)

Im Art. 329 Abs. 3 OR sind die üblichen Kurzabsenzen (Wohnungswechsel, Behördenbesuche, Arztbesuche, Todesfall etc.) geregelt. Diese müssen während der Arbeit gewährt werden.

Nicht klar ist, ob diese Absenzen bezahlt werden müssen. In der Regel wird davon ausgegangen, dass man unverschuldet an der Arbeit verhindert ist Art. 324a OR. In diesem Fall ist es eine bezahlte Absenz.

Wichtig: Ein Arbeitgeber kann verlangen, dass Arztbesuche wo immer möglich ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Arztbesuche, an die Randzeiten zu legen, so dass die Arbeitsabsenz gering bleibt. Es gilt jede Situation individuell zu beurteilen und zusammen mit der Auszubildenden, der Jugendlichen sowie den Eltern eine Einigung zu finden.

ARZTZEUGNIS

Nach 3 Tagen Krankheit muss die Jugendliche der Auszubildenden ein Arztzeugnis abgeben. Bei Unfall ist das Zeugnis so schnell wie möglich der Auszubildenden auszuhändigen. Falls es der Gesundheitszustand erlaubt, soll der zuständige Arzt beim Zeugnis vermerken, dass die Schule besucht werden kann.

AUSBILDUNG

Das agriPrakti-Hauswirtschaftsjahr besteht aus:

- wöchentlich vier Tagen praktischer Ausbildung im bäuerlichen Haushalt
- wöchentlich einem Tag praxisbezogenem Unterricht nach Lehrplan

Das Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Die Eltern erhalten vom Schulsekretariat LBV vor Beginn des agriPrakti-Jahres eine Ausbildungsbestätigung, welche sie der zuständigen Ausgleichskasse einreichen können (Anmeldung Familienzulagen).

FEIERTAGE

Das Gesetz sieht vor, dass neben dem 1. August max. 8 weitere Feiertage dem Sonntag gleichgesetzt werden, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen.

Neujahr
2. Januar
Karfreitag
Ostermontag
Auffahrt
Pfingstmontag
1. August
25. Dezember
26. Dezember

Es sind für alle agriPrakti-Jugendlichen dieselben Feiertage, unabhängig in welcher Gemeinde oder welchem Kanton die Auszubildendenfamilie zuhause ist. Werden weitere regionale Feiertage der Jugendlichen frei gegeben und an den Ferien abgezogen, ist dies entweder frühzeitig mit der Jugendlichen abzusprechen oder es ist ein Geschenk der Auszubildenden an die Jugendliche.

ArG Art. 20a Feiertage und religiöse Feiern/Bundesverfassung Art. 110 Abs. 3)

1 Der Bundesfeiertag ist den Sonntagen gleichgestellt. Die Kantone können höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen.

2 Der Arbeitnehmer ist berechtigt, an andern als den von den Kantonen anerkannten religiösen Feiertagen die Arbeit auszusetzen. Er hat jedoch sein Vorhaben dem Arbeitgeber spätestens drei Tage im Voraus anzuzeigen. Artikel 11 ist anwendbar.

3 Für den Besuch von religiösen Feiern muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch die erforderliche Zeit nach Möglichkeit freigeben.

FERIEN

Während des Bildungsjahrs agriPrakti stehen der Jugendlichen 5 Ferienwochen à 5 Arbeitstage, total 25 Ferientage zu. Davon müssen 2 Wochen (10 Arbeitstage) zusammenhängend bezogen werden. Ferientage können nachbezogen werden, soweit Krankheit- oder Unfalltage durch ein Arztzeugnis ausgewiesen sind und kein grobes Selbstverschulden vorliegt. Während den Schultagen dürfen keine Ferientage bezogen werden. Bei einer Vertragsauflösung können Ferien über Geldleistung geregelt werden. Diese werden in der letzten Lohnabrechnung berücksichtigt.

Art. 329a OR Ferien

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.

Art. 329d Abs. 2 OR

Ferien dürfen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistung oder andere Vergünstigungen abgegolten werden.

JUGENDARBEITSSCHUTZ

Bei fast allen agriPrakti Jugendlichen gelten neben den normalen Gesetzen der Jugendarbeitsschutz (für Jugendliche bis 18 Jahre).

Dieser Jugendarbeitsschutz bietet einen höheren Schutz der Jugendlichen insbesondere bei Themen wie Überzeit/Arbeitsstunden/Nacharbeit/Ruhestunden und Leistungsfähigkeit.

JUGEND UND SPORT

Wer an Kursen, Seminaren, Tagungen oder Workshops einer Jugendorganisation teilnehmen will oder sich anderswo weiterbildet, um Freiwilligenarbeit im Jugendbereich zu übernehmen, darf den Jugendurlaub beziehen.

Bezahlt oder unbezahlt?

Die Ausbilderin muss der Jugendlichen die freie Zeit (maximal 5 Arbeitstage pro Jahr, tage- und halbtägweise) zur Verfügung stellen. Die Zeit gilt als Ferien oder als unbezahlter Urlaub. Falls es sich um einen eidgenössischen oder kantonalen Kurs handelt, muss die Jugendliche der Ausbilderin die EO-Meldekarte überreichen, welche am Kurs ausgehändigt wird. Diese muss vom Arbeitgeber ergänzt und an das Amt weitergeleitet werden. Die Absenz ist bezahlt, da die Ausbilderin mittels Anmeldung bei der Ausgleichskasse das Taggeld einfordern kann.

Leitung:

Wer mithilft, z.B. in der Pfadi, im Sportverein oder einer anderen sozialen oder kulturellen Organisation Gruppenveranstaltungen, Diskussionsabende, Wochenendaktivitäten, Lager und Kurse vorzubereiten, zu organisieren und zu leiten, darf den Jugendurlaub beziehen.

Betreuung:

Wer in einem Lager kocht, eine Behinderten-Gruppe betreut oder einen Jugendtreff animiert, darf den Jugendurlaub beziehen. (Achtung: wer «nur ein bisschen Helfen geht – Rübli rüsten etc.» hat keinen Anspruch – bei Bedarf näher abklären)

Art. 329e OR: Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

1 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.

2 Der Arbeitnehmer hat während des Jugendurlaubs keinen Lohnanspruch. Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann zugunsten des Arbeitnehmers eine andere Regelung getroffen werden.

3 Über den Zeitpunkt und die Dauer des Jugendurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer; sie berücksichtigen dabei ihre beidseitigen Interessen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann muss der Jugendurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruches zwei Monate im Voraus angezeigt hat. Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen am Ende des Kalenderjahres.

4 Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Tätigkeiten und Funktionen in der Jugendarbeit nachzuweisen.

KLASSENLEHRPERSON

Die Klassenlehrperson betreut die Jugendlichen in schulischen und persönlichen Belangen. Der Unterricht findet im Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung BBZN, Centralstrasse 21, 6210 Sursee, statt.

KRANKHEIT

Nach 3 Tagen Krankheit muss die Jugendliche der Ausbilderin ein Arztzeugnis abgeben.

Art. 324a OR: Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.

LERNDOKUMENTATION

Die Auszubildenden führen eine Lerndokumentation, worin laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Kenntnisse und die persönlichen Erfahrungen, die in der Familie auf dem Bauernhof gemacht werden, festgehalten werden. Die Ausbilderin kontrolliert und unterzeichnet das Arbeitsbuch mindestens einmal pro Monat.

LOHN

Der Bruttolohn beträgt monatlich CHF 1'240.00 inklusive Naturallohn von CHF 990.00.

Während den vertraglichen Ferien und an freien Tagen bezahlt der Ausbildungsbetrieb der Jugendlichen eine Kostgeldentschädigung von CHF 21.50 pro Tag für den ausfallenden Naturallohnanspruch.

| Naturallohn: | pro Tag | pro Monat |
|--------------------------|-----------|------------|
| Logis | CHF 11.50 | CHF 345.00 |
| Verpflegung (ganzer Tag) | CHF 21.50 | CHF 645.00 |
| Morgenessen | CHF 3.50 | CHF 105.00 |
| Mittagessen | CHF 10.00 | CHF 300.00 |
| Nachtessen | CHF 8.00 | CHF 240.00 |

Total Verpflegung und Unterkunft

CHF 33.00 CHF 990.00

Der nicht bezogene Naturallohn während den Ferien wird monatlich wie folgt ausbezahlt:

25 Ferientage à CHF 21.50 = CHF 537.50: 12 Monate = CHF 44.80 pro Monat.

An Arbeitstagen nimmt die Jugendliche die Mahlzeiten im Ausbildungsbetrieb ein. Es werden keine einzelnen Mahlzeiten entschädigt.

Die Jugendliche hat Anrecht auf eine Lohnabrechnung. Es steht ein [Lohnabrechnungsformular](#) auf der Homepage zur Verfügung. Das Formular wird immer im Januar für das neue Jahr aktualisiert.

Diese Dokumente werden bei einem Betriebsbesuch vorgelegt (Qualitätssicherung).

LOHNFORTZAHLUNG

Bei längerer Krankheit/Unfall muss der Lohn im 1. Monat 100% bezahlt werden. Anschliessend tritt die Taggeldversicherung des Arbeitgebers in Kraft. Diese zahlt in der Regel 80% des Lohnes. Eine Taggeldversicherung ist obligatorisch.

(Achtung: bei Krankheit muss das Kostgeld beim Lohn ausbezahlt werden NAV §11)

Die Abzüge für die Logis dürfen auch bei Krankheit weiterhin abgezogen werden, denn das Zimmer steht immer noch für das Jugendliche zur Verfügung.

MAHLZEITEN IN DER SCHULE

Die Kosten für die Mahlzeiten in der Schule werden von der Ausbilderin bezahlt. Die Schule stellt diese dem Ausbildungsbetrieb zwei Mal jährlich in Rechnung.

PAUSEN

Zur Arbeitszeit gehört eine Pause von mindestens 10 Minuten pro Halbtage. Am Mittag (exkl. Essenszeit) muss eine Pause von mindestens einer Stunde eingelegt werden und die nächtliche Ruhezeit von 12h darf nicht unterschritten/unterbrochen werden (Jugendarbeitsschutz).

PRAKTISCHE TÄTIGKEITEN

Die Jugendliche führt hauptsächlich die in einem bäuerlichen Familienhaushalt anfallenden Arbeiten fachgerecht aus und helfen je nach Situation auf dem Betrieb mit.

Analog zum Lehrplan der Schule werden im Ausbildungsbetrieb die behandelten Themen vertieft.

PRÄSENZ

Die Ausbilderin muss an mindestens drei von vier Arbeitstagen der Jugendlichen präsent sein. Sie darf eine Tätigkeit ausserhalb ihres Landwirtschaftsbetriebs nur ausüben, wenn die zeitliche Beanspruchung die Ausbildung der Jugendlichen in keiner Weise behindert oder in Frage stellt.

PROBEZEIT

Die Probezeit beträgt 1 Monat, welcher der erste Monat des Lehrverhältnisses ist. Während dieser Zeit kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann das Lehrverhältnis fristlos aufgelöst werden.

Art. 346 OR: Beendigung

QUALITÄTSSICHERUNG

Um bei agriPrakti die Qualitätsanforderungen zu halten, gibt es verschiedene Überprüfungsmassnahmen. Einerseits wird jeweils anfangs Jahr eine Onlineumfrage gemacht. Andererseits wird die Ausbilderin regelmässig auf dem Betrieb besucht. Welcher Betrieb wann kontaktiert wird, entscheidet die Leitung von agriPrakti. Zudem zählt die Weiterbildung der Ausbilderin als Qualitätssicherung.

Erfüllt eine Ausbilderin die Vorgaben nicht, kann sie als Ausbildungsbetrieb ausgeschlossen werden.

SCHNUPPERTAGE

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, der Jugendlichen jährlich bis zu 5 Schnuppertagen zu gewähren. Diese gelten als Arbeitszeit. Mahlzeiten werden in der Schnupperzeit nicht entschädigt. Ist es nicht anders möglich, darf ausnahmsweise ein Schultag zum Schnuppern verwendet werden.

SCHULBERATUNG - FÜR BERUFSBILDUNG UND GYMNASIEN

Die Schulberatung ist eine kantonale Fachstelle. Sie unterstützt bei Krisen und psychischen Problemen in der schulischen oder beruflichen Ausbildung. Sie steht der Jugendlichen, den Erziehungsberechtigten, den Ausbilderinnen und den Lehrpersonen des agriPrakti zur Verfügung.

Die Schulberatung macht keine Lernberatungen.

SCHULE

Einmal wöchentlich besucht die Jugendliche den Schulunterricht. Der Schultag wird mit 10h erfasst inkl. Reisezeit. Der schulische Teil besteht aus folgenden Fächern:

- Allgemeinbildung bestehend aus: Versicherung, Staatskunde, Lohn/Budget, Wohnen, Unfallverhütung, Food waste, Abfallentsorgung und Energie sparen
- Mathematik
- Deutsch
- Ernährung und Verpflegung
- Produkteverwertung
- Haushaltsführung
- Gartenbau/ Textiles Gestalten
- Gesundheitsvorsorge
- Berufswahlcoaching

Insbesondere in der Allgemeinbildung und der Klassenstunde werden die Jugendlichen auf die Lehrstellensuche vorbereitet, resp. im laufenden Prozess unterstützt. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Persönlichkeitsbildung.

SCHULGELD

Das Schulgeld von CHF 4'900.- muss von den Eltern oder von dem gesetzlichen Vertreter vor Ausbildungsbeginn am 1. August bezahlt werden. Bei Abbruch von agriPrakti besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung des Schulgeldes. Bei Vertragsunterzeichnung werden die Eltern oder der gesetzliche Vertreter von der Ausbilderin nochmals darüber informiert und aufmerksam gemacht. Im Schulgeld sind sämtliche Ausflüge sowie das Schulmaterial inbegriffen. Die Anreise in die Schule geht zu Lasten der Jugendlichen bzw. Eltern. Falls das Kochbuch Tiptopf noch nicht vorhanden ist, kann dies zum Schulpreis bezogen werden. Dieses bildet die Grundlage des Faches Ernährung und Verpflegung.

STANDORTGESPRÄCH

Es finden mindestens zwei Standortgespräche (eines im ersten und eines im zweiten Semester) zwischen der Ausbilderin und der Jugendlichen statt. Dabei wird der Ausbildungsstand der Jugendlichen in einem Bericht festgehalten. Dieser wird mit der Jugendlichen besprochen und der gesetzlichen Vertretung vorgelegt und von allen Beteiligten unterschrieben. Diese Dokumente werden bei einem Betriebsbesuch vorgelegt (Qualitätssicherung).

Das [Standortgespräch](#) ist auf der Homepage.

UNBEZAHLTER URLAUB

Während dem agriPrakti Hauswirtschaftsjahr sollte grundsätzlich kein unbezahlter Urlaub gewährt werden. An Schultagen wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt (ausser im Zusammenhang mit der Berufswahl).

UNTERKUNFT

Kann der Ausbildungsbetrieb der Jugendlichen kein Zimmer zur Verfügung stellen, so hat diese Anrecht auf die Auszahlung der Unterkunftsentschädigung. Ist im Lehrbetrieb ein Zimmer vorhanden, das die Auszubildende ausschlägt, so hat sie keinen (oder lediglich einen reduzierten) Anspruch auf eine Auszahlung der Unterkunftsentschädigung (vertraglich regeln).

VEREINBARUNG BILDMATERIAL

Bildmaterial und Texte, welches im Zusammenhang mit agriPrakti Hauswirtschaftsjahr entstanden ist, darf für die Kommunikation von agriPrakti Hauswirtschaftsjahr eingesetzt werden.

VERSICHERUNGEN

Der Ausbildungsbetrieb ist für die Versicherungen verantwortlich. Bevor der Betrieb mit dem Ausbilden von Jugendlichen beginnt, empfehlen wir eine Abklärung bei der Versicherung.

- Die Krankenkasse geht zu Lasten der Jugendlichen.
- Die Berufsunfallversicherung (UVG) geht zu Lasten des Ausbildungsbetriebes.
- Die Nichtberufsunfallversicherung wird der Jugendlichen vom Lohn abgezogen. Der Abschluss einer Unfallversicherung (Berufs- und Nichtberufsunfall) ist obligatorisch für die Auszubildnerin.
- Der Abschluss einer Taggeldversicherung wird empfohlen.
- Die AHV-, IV- und ALV-Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten der Auszubildenden und des Ausbildungsbetriebes. Diese Beiträge müssen für Bar- und Naturallohn bezahlt werden. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem die Jugendliche das 18. Altersjahr erreicht.

WEITERBILDUNG

Im Rahmen der Qualitätssicherung organisiert der LBV pro Jahr ein bis zwei Orientierungsveranstaltungen und/oder Weiterbildungskurse. Die Teilnahme ist für alle Auszubildnerinnen obligatorisch, die in diesem Jahr eine Jugendliche im Haushalt haben. Die Kosten gehen zu Lasten der Auszubildnerin. Bei Fernbleiben werden die Kurskosten verrechnet.

WOCHENARBEITSZEIT

Einschliesslich des beruflichen Schulunterrichts (10h/Tag) beträgt die effektive Arbeitszeit, inklusive Essenszeit, höchstens 50 Stunden pro Woche. Die Zeit, welche die Jugendliche zur Besorgung ihres Zimmers und ihrer Wäsche benötigt, ist in der Arbeitszeit eingeschlossen. Wird die Arbeitszeit überschritten, muss für Kompensation innerhalb nützlicher Frist gesorgt werden (schriftlich festhalten).

ZEITERFASSUNG

Die Auszubildnerin ist für die Arbeitszeiterfassung verantwortlich und muss diese auf Verlangen vorweisen können. Der Schultag wird mit 10h erfasst inkl. Reisezeit. Eine Vorlage befindet sich auf der Homepage www.agriprakti.ch/fileadmin/agriprakti/Download/Arbeitszeiterfassung.pdf

ArG 46 Verzeichnisse und andere Unterlagen:

Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse oder andere Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz.

ZERTIFIKAT

Nach dem ersten und zweiten Semester erhalten die Jugendlichen ein Notenzeugnis von der Schule. Am Ende des Hauswirtschaftsjahres wird ein Zertifikat ausgestellt. Anspruch auf das Zertifikat hat, wer mindestens 80% vom Unterricht besuchte beziehungsweise auf dem Ausbildungsbetrieb war.

ANHANG: ADRESSEN UND LINKS

Adressen

ADMINISTRATION

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband/Geschäftsstelle
Regina Kaufmann
Schellenrain 5
6210 Sursee
Telefon 041 925 80 21
E-Mail regina.kaufmann@luzernerbauern.ch

SCHULLEITUNG

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Silja Müller-Walthert
Schellenrain 5
6210 Sursee
Telefon 079 105 89 15
Bürozeit am Montag von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
E-Mail silja.mueller@luzernerbauern.ch

LEHRSTELLENCOACHING

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband/Geschäftsstelle
Luzia Kaufmann
Schellenrain 5
6210 Sursee
Telefon 079 288 37 39
E-Mail luzia.kaufmann@luzernerbauern.ch

INFORMATIONEN AUF DER LBV-HOMEPAGE

für Ausbilderinnen: www.luzernerbauern.ch/baeuerinnen
für Jugendliche, Eltern und Interessierte: www.agriprakti.ch

Links

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitsgesetz-und-Verordnungen/Wegleitungen/wegleitung-zum-arg.html#-1926000362> (Arbeitsgesetz)

https://srl.lu.ch/app/de/systematic/texts_of_law (Gesetzessammlung Kanton Luzern)

<https://www.weka.ch/> (Arbeitsrecht in der praktischen Anwendung)

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitsgesetz-und-Verordnungen/Wegleitungen/wegleitung-zum-arg.html#-1926000362> (Arbeitsrecht auf Bundesseite)

<https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.d> (Kost und Logis - massgeblicher Lohnbestandteil)

www.sajv.ch oder www.jugendsport.ch (Jugend und Sport)

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/jugendarbeitsschutz---informationen-fuer-jugendliche-bis-18-jahr.html (Jugendarbeitsschutz)

<http://www.volksschulbildung.lu.ch> (Schulberatung)